

verbraucherzentral



Patchwork- familie

Meins. Deins. Unser.

So regeln Sie Geld- und Rechtsfrage!

Sparpotentiale nutzen

Wenn ein Paar zusammenzieht und eine Patchworkfamilie bildet, dann ist es sinnvoll, die Versicherungen abzugleichen. Gemeinsame Verträge lohnen sich in den Bereichen Hausrat, Haftpflicht, Rechtsschutz und bei der Auslandsrankenversicherung. Doch was ist bei der Lebensversicherung zu beachten?

Vor allem für unverheiratete Patchworker ist eine Vertragskonstellation sinnvoll, in der möglichst keine Erbschaftsteuer anfällt. Hier erfahren Patchworker zudem, ob sie für das Baukindergeld verheiratet sein müssen, wer Zulagen in der Riesterrente erhält und was sie bei der Steuererklärung beachten können.

Versicherungen

Verträge durchforsten – was ist doppelt? Wenn ein Paar eine Patchworkfamilie gründet, ist es an der Zeit, die Versicherungen zu überprüfen.

Gemeinsame Verträge sind beispielsweise sinnvoll in den Bereichen Hausrat, Haftpflicht, Rechtsschutz und oft bei der Aus-

landsrankenversicherung. Hierbei ist es unerheblich, ob die beiden mit oder ohne Trauschein zusammenleben.

Als individuelle Versicherungen bleiben bestehen: Krankenversicherung, Kfz-Versicherung (pro Fahrzeug), Risikolebensversicherung und der Schutz gegen Berufsunfähigkeit.

Haftpflichtversicherung

Wenn zwei Partner eine Patchworkfamilie mit gemeinsamem Hausstand gründen, so wird nur eine Haftpflichtpolice benötigt. Falls beide Partner über eine eigene Versicherung verfügen, kann der zuletzt abgeschlossene Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die bestehende Versicherung wird dann in einen Familienvertrag gewandelt.

Dies ist preislich oftmals deutlich günstiger als zwei separate Verträge, hat aber einen kleinen Haken: Gegenseitige Schadensersatzansprüche der beiden Partner werden durch eine gemeinsame Haftpflichtpolice nicht abgedeckt. Kinder, die zwar im Rahmen des Umgangsrechts im Haushalt sind, aber vorwiegend bei dem Ex-Partner leben, sollten auch über diesen versichert sein.

Hausratversicherung

Auch bei der Hausratversicherung ist eine Police ausreichend. Allerdings sollten die Partner darauf achten, dass die im Vertrag genannte Versicherungssumme noch stimmt, denn die Neuankömmlinge bringen ihre Sachen mit, der Hausstand erweitert sich also. Auch bei einem gemeinsamen Umzug in eine größere Wohnung sollte der versicherte Betrag an den Wert des Hausrats angepasst und auch die Quadratmeterzahl entsprechend geändert werden.

Lebensversicherung

Wer bereits eine Lebensversicherung hat, sollte überprüfen, wer als Begünstigter eingetragen ist. Ist dort noch der Ex-Partner vermerkt und ist das nicht länger gewollt, so sollte dies umgehend geändert werden.

Lebensversicherung im Erbfall

Wenn der Erblasser eine Lebensversicherung hat, in der kein Bezugsberechtigter angegeben ist, so fällt die Versicherungssumme in den Nachlass.

ACHTUNG

Ehepartner ≠ Ehepartner

Wer in der Lebensversicherung als begünstigte Person „verwitweter Ehegatte“ angegeben hat, muss sich darüber im Klaren sein, dass sich das nicht unbedingt auf den aktuellen Ehepartner bezieht. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass damit die Person gemeint ist, die zum Zeitpunkt der Bezugsrechtserklärung mit dem Versicherungsnehmer verheiratet gewesen ist (BGH IV ZR 437/14 vom 22. Juli 2015). Wurde die Erklärung also abgegeben, als der Versicherungsnehmer mit seinem vorherigen Partner verheiratet war, so erhält dieser Ex-Partner die Zahlung.

i GUT ZU WISSEN

„Who is who“ bei der Lebensversicherung

Bei Lebensversicherungen unterscheidet man den Beitragszahler, den Versicherungsnehmer, die versicherte Person und den Bezugsberechtigten.

- **Beitragszahler:** Der Versicherungsnehmer ist zur Beitragszahlung verpflichtet, muss jedoch nicht unbedingt selbst zahlen. Dies kann auch eine andere Person übernehmen.
- **Bezugsberechtigter:** Im Versicherungsfall erhält der Bezugsberechtigte die Leistung aus der Versicherung. Wer bezugsberechtigt ist, entscheidet der Versicherungsnehmer.
- **Versicherte Person:** Für diese Person gilt der Versicherungsschutz. Sie kann gleichzeitig der Versicherungsnehmer sein. Aber auch Dritte können als versicherte Personen eingesetzt werden. Bei

der Risikolebensversicherung beispielsweise ist die versicherte Person diejenige, bei deren Tod die Versicherungsleistung anfällt.

- **Versicherungsnehmer:** Diese Person schließt den Vertrag ab und ist damit Inhaber der Versicherung. Sie erhält den Versicherungsschein. Alle Rechte und Pflichten des Vertrags liegen bei ihr.

Wenn der Versicherungsnehmer einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung stirbt, könnte sein im Vertrag benannter Ex-Partner die Hinterbliebenenleistung erhalten, wenn der neue Partner als Begünstigter nicht eingetragen ist. Eine schriftliche Mitteilung an den Versicherer reicht aus, dieser sollte die Änderung schriftlich bestätigen.

Ist in der Versicherungspolice jedoch eine begünstigte Person für den Todesfall vorgegeben, so gehört die Zahlung der Lebensversicherung an den Begünstigten nicht zum Nachlass. Der Versicherer ist im Todesfall zur direkten Leistung an diesen Begünstigten verpflichtet. Dies ergibt sich aus § 159 VVG. So lassen sich Zuwendungen an bestimmte Personen erhöhen.

Aber: Im Verhältnis zu den Erben liegt dann eine Schenkung vor. Diese Schenkung löst Pflichtteilergänzungsansprüche aus („Pflichtteile“, → Seite 168).

Risikolebensversicherung „über Kreuz“

Für unverheiratete Patchworker sind Leistungen aus einer Risikolebensversicherung erbschaftsteuerpflichtig, wenn der Freibetrag von 20.000 Euro ausgeschöpft ist. Bei Ehepaaren hingegen liegt der Freibetrag bei 500.000 Euro.

Daher ist vor allem für unverheiratete Patchworkpartner eine Vertragskonstellation sinnvoll, in der möglichst keine Erbschaftsteuer anfällt. Dies kann erreicht werden, indem man sich „über Kreuz“ versichert, ein Partner den jeweils anderen also über seinen Vertrag versichert.



▶ BEISPIEL

Über Kreuz

Die PatchworkerInnen Estelle und Fernando leben ohne Trauschein zusammen. Sie möchten sich über eine Risikolebensversicherung gegenseitig absichern und im Leistungsfall keine Erbschaftsteuer zahlen. Estelle schließt einen Vertrag ab, in dem sie Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte ist. Sie zahlt auch die Beiträge. Fernando ist die versicherte Person. Er schließt auch einen Vertrag ab. In diesem ist er Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigter. Versicherte Person ist Estelle. Wenn nun Fernando stirbt, so wird die Leistung an Estelle gezahlt. Da sie aber als Versicherungsnehmerin ihre eigene Versicherungsleistung bekommt, findet kein Erbvergang statt. Damit bleibt die Auszahlung erbschaftsteuerfrei.

Krankenversicherung

Können Kinder auch beim Stiefelternteil mitversichert werden? In der gesetzlichen Krankenversicherung sind nur die leiblichen Kinder mitversichert, Stiefkinder nicht. Ein Kind bleibt auch nach Trennung der Eltern bei dem (leiblichen) Elternteil mitversichert, bei dem es bisher versichert war.

Riester-Rente

Die Riester-Rente als staatlich geförderte Zusatzrente, die privat finanziert wird, kann vor allem durch hohe Kinderzulagen interessant werden. Doch wer erhält eigentlich diese Zulagen in einer Patchworkfamilie?

Laut § 85 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhält derjenige die Kinderzulage, der auch das Kindergeld bekommt. Sind die Patchworkeltern miteinander verheiratet, so werden sie als eine Familie betrachtet. Die Kinderzulage wird der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater.

Ist einer von beiden in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, kann dieser einen Riestervertrag abschließen (unmittelbar zulageberechtigt). Durch die Heirat wird der Ehepartner zum mittelbaren Berechtigten, er darf dadurch einen eigenen Riestervertrag abschließen.

Leben die Patchworkeltern hingegen ohne Trauschein zusammen, so werden sie getrennt betrachtet. Die Kinderzulage kann derjenige beanspruchen, der auch das Kindergeld bezieht. In der Regel ist das die Mutter. Wenn beide Patchworkpartner nun in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, so ist das unproblematisch. Sie können beide unabhängig voneinander riestern.

BEISPIEL

Kinderzulage

Stefan und Martha bilden eine Patchworkfamilie zusammen mit Marthas Tochter Agnes und dem gemeinsamen Sohn Jakob. Martha erhält das Kindergeld. Sie arbeitet als selbstständige Kosmetikerin, verdient rund 20.000 Euro im Jahr. Stefan ist bei einer Fondsgesellschaft angestellt (65.000 Euro). Martha könnte neben der Grundzulage die beiden Kinderzulagen erhalten und damit auf eine sehr hohe Förderquote kommen. Doch sie kann als Selbstständige nicht riestern. Da Stefan und Martha nicht verheiratet sind, kann sie auch nicht über Stefan mittelbar berechtigt werden. Wenn also eine Heirat für beide keine Option ist, könnten sie überlegen, den Kindergeldbezug für den gemeinsamen Sohn Jakob zu ändern. Erhält Stefan das Kindergeld für Jakob, so könnte er zumindest diese Kinderzulage in seinem Riestervertrag beantragen.

Doch falls jemand nicht entsprechend versichert ist, kann er keinen Zugang über den Partner bekommen. Erhält nun der nicht Pflichtversicherte das Kindergeld, so kann der Riesterberechtigte keine Zulagen beantragen.



Baukindergeld

Das Baukindergeld ist ein Zuschuss für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern aus Mitteln des Bundes. Er beträgt pro Kind und Jahr 1.200 Euro über zehn Jahre. In Bayern wird dieser Betrag noch um 300 Euro erhöht.

Beim Baukindergeld ist es wiederum unwichtig, ob die Patchworkeltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Hier gelten in Bezug auf das Kind laut Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Voraussetzungen:

Das Kind muss minderjährig sein und im Haushalt mit dem Antragsteller wohnen. Dieser wiederum ist kindergeldberechtigt oder lebt mit dem Kindergeldberechtigten in einem Haushalt – egal, ob mit oder ohne Trauschein.

Für jedes Kind kann nur einmalig eine Förderung beantragt werden. Kinder, die erst

nach Antragseingang geboren bzw. in den Haushalt aufgenommen werden, können beim Baukindergeld nicht berücksichtigt werden. Die Förderung endet spätestens, wenn auch das Kindergeld ausläuft („Kindergeld“, → Seite 86).

i GUT ZU WISSEN

Baukindergeld gibt es für Familien, die zwischen dem 1. Januar 2018 und 31. Dezember 2020 eine Immobilie zur Selbstnutzung kaufen oder bauen. Entscheidend ist bei Neubauten das Datum der Baugenehmigung, beim Kauf die Unterzeichnung des Kaufvertrags. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Einzug, aber nicht länger als bis zum 31. Dezember 2023 zu stellen.

→ Siehe dazu auch das Merkblatt der KfW unter www.kfw.de, Stichwort Baukindergeld.

Steuern

Geld vom Finanzamt – bei der Steuererklärung können Patchworker einiges beachten. Verheirateten Patchworkern stehen dieselben Erleichterungen zu, wie auch Erstfamilien mit Trauschein: Ehegattensplitting etc. Diese werden als bekannt vorausgesetzt und daher nicht näher erläutert.

Nicht verheiratete Patchworker dürfen allerdings nicht die Entlastungen für Alleinerziehende nutzen. Auch hier zeigt sich die inkohärente Behandlung dieser Familienkonstellation. So gewährt der Staat durchaus Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende, auch wenn schon eine Haushaltsgemeinschaft ohne Trauschein mit einem neuen Partner besteht. Steuerrechtlich sieht das jedoch anders aus.

Nicht verheiratete Patchworker

Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist der Unterschied zwischen Steuerklasse II und I.

Das Bundesfinanzministerium stellt in einem Schreiben an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 23. Oktober 2017 zu diesem Thema (§ 24b EStG) fest:

„Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird gemäß § 24b Absatz 1 Satz 1 EStG Steuerpflichtigen gewährt, die alleinstehend

sind und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zusteht.“

Wer gilt nun als alleinstehend? Alleinstehend im steuerrechtlichen Sinn sind „Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 26 Absatz 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden. Eine Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigen Kind ist stets unschädlich.“

Laut Finanzministerium liegt steuerrechtlich eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person vor, wenn der Steuerpflichtige und die andere Person in der gemeinsamen Wohnung gemeinsam wirtschaften.

Hierbei sei es sogar unerheblich, ob der Steuerpflichtige und die andere Person in besonderer Weise materiell (Unterhaltsgewährung) und immateriell (Fürsorge und Betreuung) verbunden sind. Es muss noch nicht einmal eine Partnerschaft zwischen den beiden Erwachsenen vorliegen. Das Bundesfinanzministerium führt als fiktives Beispiel an: Eine Alleinerziehende lebt mit ihren minderjährigen Kindern in einem Haushalt. Ihr volljähriger Bruder zieht im August zu ihr. Sie kann daher den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur zeitanteilig – also bis Ende August – in Höhe von (2.148 Euro x 8/12 =) 1.432 Euro in Anspruch nehmen.



Verheiratete Patchworker

Für die Patchworkfamilie mit Trauschein lassen sich folgende Besonderheiten hervorheben. Diese betreffen Kindergeld, Kinderfreibeträge, Zählkinder-Regelung, Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgabenabzug.

Bezugsberechtigung von Kindergeld

Welcher Elternteil in Patchworkfamilien zum Bezug des Kindergeldes berechtigt ist, ist eine schwierige Frage, da hier Regelungen des Steuer-, Familien- und Sozialrechts zu berücksichtigen sind („Kindergeld“, → Seite 86).

Freibeträge für Kinder

Eine Begriffsklärung vorweg – es gibt zwei dieser Freibeträge: Zum einen den Kinderfreibetrag. Mit ihm werden die materiellen Grundbedürfnisse des Kindes abgedeckt, sein

Existenzminimum gesichert. Im Jahr 2020 beträgt er 5.172 Euro. Zum anderen den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (auch BEA-Freibetrag genannt), dieser beläuft sich auf 2.640 Euro.

Durch diese beiden Beträge sind alle Aufwendungen für Unterhalt, Erziehung sowie Ausbildung abgegolten, – auch wenn die tatsächlichen Aufwendungen höher sind als die Freibeträge.

Das Kindergeld ist demnach als eine Vorauszahlung auf den Steuervorteil durch die Freibeträge für Kinder zu verstehen.

Bei dauernd getrennt lebenden, geschiedenen, nicht miteinander verheirateten Eltern stehen Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag grundsätzlich beiden Elternteilen zur Hälfte zu. Dies gilt auch bei Verheirateten, die steuerlich getrennt veranlagt sind.



**Zur steuerrechtlichen Seite informiert
Dr. Christopher Arendt, Fachanwalt für
Steuerrecht und Geschäftsführer
der Münchener Kanzlei Acconsis:**

„Der Anspruch auf Auszahlung des Kindergelds besteht auch in Patchworkfamilien nur einmal pro Kind, wobei grundsätzlich unabhängig von der leiblichen Abstammung jeder Ehegatte – d. h. auch der Stiefelternteil – zum Anspruch berechtigt sein kann. Dies ergibt sich aus § 63 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Bei (regelmäßig) mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt die Zahlung an denjenigen, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 S. 1 EStG).

Ob ein Kind in einen Haushalt aufgenommen worden ist, wird nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH VI R 224/98 vom 20. Juni 2001; BFH III B 36/07 vom 16. April 2008) nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Örtliches Zusammenleben in der Familienwohnung
- Erfüllung von finanziellen Aufwendungen (Versorgung, Unterhaltsgewährung)
- Übernahme sonstiger Aufwendungen (Fürsorge, Betreuung) zugunsten des Kindes.

- Die Voraussetzungen sind insgesamt zu würdigen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll über diese Kriterien sichergestellt werden, dass das Kindergeld den Kindern auch tatsächlich zugutekommt.

Das Gesetz unterscheidet folglich zwischen (möglicherweise mehreren) anspruchsberechtigten Personen und einer einzigen auszahlungsberechtigten Person. Gegebenenfalls kommt es zu internen Ausgleichsansprüchen. Der Ausgleich zwischen mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt dann durch die Anrechnung des Kindergelds auf den Kindesunterhaltsbedarf nach § 1612b BGB.

Im Einzelfall kann die Entscheidung, welche Person auszahlungsberechtigt ist, sehr komplex sein. Das gilt insbesondere bei Patchworkfamilien, in denen die Kinder regelmäßig engen Kontakt zu beiden leiblichen Eltern halten und damit faktisch in beiden Haushalten leben. Im Zweifelsfall (wenn zwischen den Eltern keine Einigung getroffen wird) entscheidet gemäß § 64 Abs. 2 S. 3 EStG das Familiengericht.“

§ GESETZLICHE GRUNDLAGE

Welche Kinder sind gemeint?

Hier heißt es für Patchworkfamilien: Achtung! Denn welches Kind wird wie berücksichtigt? Dies ist bei den Zahlkindern anders geregelt als bei den Zählkindern – und bei den Freibeträgen nochmals abweichend. Kurz gesagt:

- Zahlkind: leibliches/adoptiertes Kind, Stiefkind; lebt im Haushalt
- Zählkind: leibliches/adoptiertes Kind, Stiefkind; muss nicht im Haushalt leben
- Kind für Freibetrag: leibliches/adoptiertes Kind; muss nicht im Haushalt leben

Kindergeld kann es für Stiefkinder geben – Freibeträge in der Regel aber nicht. Doch es gibt Ausnahmen, wie Steueranwält Arendt betont: „Eine Übertragung der Kinderfreibeträge gemäß § 32 Abs. 6 S. 10 EStG ist beim Vorliegen der allgemeinen Übertragungsvoraussetzungen auch

auf den Stiefelternteil möglich, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist. Die Übertragung wirkt sich neben den Freibeträgen auf sonstige einkommensteuerliche Steuerentlastungen, beispielsweise den Prozentsatz der zumutbaren Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG, die Ausbildungsfreibeträge nach § 33a Abs. 2 EStG, aus.“ Zu den allgemeinen Übertragungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 6 S. 6 EStG: Der Kinderfreibetrag kann auf Antrag auf einen Elternteil übertragen werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und der beantragende Elternteil seinen Unterhaltspflichten nachkommt.

„Zählkindervorteil“ nutzen

Das Kindergeld ist nach der Reihenfolge der Geburten gestaffelt. Für die ersten beiden Kinder werden 204 Euro ausgezahlt, für das dritte 210 Euro und ab dem vierten 235 Euro. Nähere Informationen finden sich unter „Kindergeld“ ab → Seite 86.

Vorsorgeaufwendungen

Der Elternteil, der die Vorsorgeaufwendungen des Kindes tatsächlich trägt, kann diese auch steuermindernd in seiner Einkommensteuererklärung berücksichtigen. Der steuerliche Abzug setzt also die wirtschaftliche Belastung des Elternteils mit diesen Beiträgen voraus.

Es ist insoweit irrelevant, bei welchem Elternteil das Kind lebt.

Sonderausgabenabzug

Sonderausgaben können mit zwei Drittel der tatsächlichen Kosten – maximal jedoch 4.000 Euro – pro Kind und pro Kalenderjahr geltend gemacht werden. So sind beispielsweise Aufwendungen des Elternteils für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, bei denen das Kind Versicherungsnehmer ist, von dem Elternteil als Sonderausgaben ansetzbar.

→ TIPP

Kontrollieren Sie die Höhe des Abzugs in Ihren Steuerunterlagen, fragen Sie beim Finanzamt nach. Ohne Mitteilung wird das Finanzamt davon ausgehen, dass der Sonderausgabenabzug beiden Elternteilen zur Hälfte zusteht.

i GUT ZU WISSEN

Wichtig ist: Der Steuerpflichtige muss die Aufwendungen selbst getragen haben. Nur dann kann er den Sonderausgabenabzug nutzen. Ob er dabei finanziell unterstützt worden ist – beispielsweise, weil die Großeltern Geld überweisen – ist unerheblich.

Sind die Eltern getrennt lebend oder schon geschieden, so kann derjenige den Abzug angeben, der auch die Kosten bezahlt hat.